

99042001012000, 99042001012000

Fischereischein Ausstellung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108270263/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042001012000, 99042001012000
Leistungsbezeichnung I	Fischereischein Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Angelerlaubnis, Angelschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2020

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 3, Referat 34' VL-MLUK-Abteilung3@MLUK.Brandenburg.de , +49 331 866 7601 (Sekretariat)
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212496 https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212496
Teaser	Die Ausstellung eines Fischereischeins können Sie bei der unteren Fischereibehörde beantragen.
Volltext	Die Ausübung der Fischerei bedarf der Genehmigung (Fischereischein) durch die zuständige Fischereibehörde. Diese wird erteilt: 1. für Berufsfischer zur Ausübung des Fischfangs mit allen zugelassenen Fischfanggeräten; 2. für Angler zur Ausübung des Fischfangs mit Angelgeräten. Fischereischeine für Berufsfischer können Personen erhalten, die 1. eine abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung nachweisen, 2. eine fischereiwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben oder 3. als Inhaber von an bestimmte Gewässer gebundenen Fischereirechten oder als Mitglied in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft einen von der Fischereibehörde durchgeführten Sonderlehrgang erfolgreich abgeschlossen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Geltungsbereich der Fischereischeine ist auf diese Gewässer zu begrenzen. Fischereischeine für Angler können Personen erhalten, die eine Anglerprüfung bestanden haben, in der ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten Fischkunde und -hege, Pflege der Fischgewässer, Fanggeräte und deren Gebrauch, Behandlung der gefangenen Fische und einschlägige Rechtsvorschriften nachgewiesen wurden,

Modul

Sachverhalt

Der Fischereischein wird nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster unbefristet erteilt.

Ein Fischereischein ist u.a. nicht erforderlich für Personen, die

- den Fischfang mit der Friedfischangel ausüben,
- den Fischfang mit Angelgeräten ausüben und keinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und sich nur für kurze Zeiträume eines Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten,

Personen, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag einen Jugendfischereischein mit einer Geltungsdauer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten. Der Jugendfischereischein berechtigt zum Gebrauch der Friedfischhandangel.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Fischereischeinerteilung
- aktuelles Passbild
- Nachweis der Sachkunde (Zeugnis über die Anglerprüfung, Berufsausbildungsnachweis, Diplom etc.) mit Ausnahme des Jugendfischereischeines

Voraussetzungen

Der Antragsteller muss das 14. Lebensjahr vollendet haben (Jugendfischereischeine können nach vollendeten 8. Lebensjahr erteilt werden)

Der Antragsteller muss erklären, dass in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine rechtskräftige Verurteilung wegen

- Fischwilderei, Diebstahls von Fischen und Fischereigeräten oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten erfolgt ist,
- Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung erfolgt ist,
- Verstoßes gegen fischerei-, tierseuchen- oder wasserrechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei

Modul	Sachverhalt
	oder Verstoßes gegen Naturschutzgesetze erfolgt ist und kein Bußgeld verhängen wurde
Kosten	• Gebühr für den Fischereischein auf Lebenszeit: 25,00 EUR • Gebühr für den Jugendfischereischein 2,50 EUR (Gebühren nach Kapitel 13.1 GebOLandw)
Verfahrensablauf	• Antragstellung bei der für den Wohnsitz oder den Aufenthalt zuständigen unteren Fischereibehörde • Prüfung des Antrages und des Sachkundenachweises • Zahlung der Gebühr • Erteilung des Dokuments
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Behördliche Genehmigung zur Ausübung der Fischerei • Antrag notwendig für Ausstellung des Fischereischeins • Zuständig: Untere Fischereibehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Untere Fischereibehörde
Formulare	Formulare der unteren Fischereibehörden stehen online zur Verfügung
Ursprungsportal	Fishing license issue, Fischereischein Ausstellung